

PFLEGEKINDER

Eine Informationsbroschüre der Jugendämter

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Verschiedene Formen der Familienpflege	3
Wie werden Sie Pflegeeltern?	5
Was ist ein Pflegekind?	7
Vermittlung des Pflegekindes	8
Finanzielle Leistungen	9
Gesetzliche Grundlagen	10
Gesetzliche Grundlagen	13
Anlage	18
Literaturhinweise	19
Empfehlenswerte Internetseiten	19
Kontaktadressen	Umschlag

Vorwort

Die Entscheidung, ein Pflegekind für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer aufzunehmen und damit einem Kind Geborgenheit, Zuneigung und Hilfestellung zu geben, hat weitreichende Konsequenzen für alle Mitglieder der Pflegefamilie. Diese Broschüre soll Sie in Ihrem Entscheidungsprozess unterstützen und Sie über Verfahrenswege und Hilfemöglichkeiten für Pflegeeltern informieren.

Die Broschüre kann Ihnen Anregungen geben, sie ersetzt nicht das Gespräch mit den Fachkräften des Pflegekinderdienstes ihres zuständigen Jugendamtes.

Nur eine umfassende Überprüfung der eigenen Möglichkeiten, Fähigkeiten und Grenzen kann gewährleisten, dass ein Pflegeverhältnis für Pflegeeltern und Pflegekind erfolgreich verläuft.

Die Vollzeitpflege und damit die mögliche Begleitung des Heranwachsenden eines Kindes, ist eine ganz besondere Herausforderung. Nicht nur für Sie persönlich, sondern für alle Personen, die zu Ihrem eigenen sozialen Umfeld gehören.

Die Grundlage zur Annahme eines Pflegekindes bilden langfristige Überlegungen, wobei diese Überlegungen

auf ein hohes soziales Engagement hinweisen. Die Jugendämter sind darum sorgfältig darauf vorbereitet, Sie in Ihrem Mut zu begleiten; sowie, wenn vorhanden, Ihren eigenen Kindern durch gezielte Fragen all die Bereiche gedanklich zu erschließen, auf die sie vorbereitet sein sollten, bzw. auf die sie sich vorbereiten können.

Wir wissen, wie schwer es für Pflegeeltern ist, auf der einen Seite das Pflegekind vorbehaltlos anzunehmen und Eltern-Kind-Beziehungen aufzubauen, auf der anderen Seite grundsätzlich trennungsbereit zu sein, z. B. wenn die Situation der leiblichen Eltern eine Rückführung in die Herkunftsumgebung zulässt. Pflegekinder sind Kinder mit zwei Familien, die trotz ihrer z. T. sehr negativen Erfahrungen ein Zugehörigkeitsgefühl zu ihrer Herkunftsfamilie haben. Dies emotional zuzulassen erfordert von Pflegeeltern eine positive Haltung und viel Akzeptanz.



Verschiedene Formen der Familienpflege

Die folgenden Pflegeformen sind immer Unterbringungen des Kindes in Vollzeitpflege, dies bedeutet, dass das Kind Tag und Nacht in der Pflegefamilie lebt.

Vollzeitpflege

Die Vollzeitpflege erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung bzw. aufgrund ihrer Behinderung beeinträchtigt sind oder als besonders entwicklungsbeeinträchtigt bzw. stark verhaltensauffällig gelten. Hier kann zwischen allgemeiner Vollzeitpflege, sozialpädagogischer oder sonderpädagogischer Vollzeitpflege unterschieden werden. Dies wird je nach erzieherischen Bedarf, vor dem Hintergrund unterschiedlicher Konstellationen in der Herkunftsfamilie und Entwicklungsbeeinträchtigung des Kindes oder der/des Jugendlichen entschieden. Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Kind oder den Jugendlichen, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfami-

lie bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen ergeben.

Kurzzeitpflege:

Die Kurzzeitpflege als erzieherische Hilfe unterstützt Kinder mit einem über einen einfachen Betreuungsbedarf hinausgehenden erzieherischen Bedarf, während des kurzfristigen Ausfalls seiner gewöhnlichen Bezugsperson(en) (z.B. unerwartete Krankenhauseinweisung, Kur, Inhaftierung). Der Aufenthalt in dieser Pflegeform ist zeitlich begrenzt. Es wird von einer maximalen Dauer von 3 Monaten ausgegangen.

Bereitschaftspflege:

Die Bereitschaftspflege ist eine Form der Krisenintervention, d. h., es liegt eine Kindeswohl gefährdende Situation vor, die durch die Unterbringung abgewendet werden muss. Die Betreuung findet in einem familiären Rahmen statt. Die Bereitschaftsbetreuung fängt das Kind auf und unterstützt die beteiligten Fachpersonen bei der Perspektivklärung, die sich am Kindeswohl orientiert. Grundsätzlich ist die Rückkehr des Kindes zu seiner Herkunftsfami-

lie vorrangig zu prüfen. Zentrales Merkmal der Bereitschaftspflege sind der nicht vorhersehbare Beginn und die nicht vorhersehbare Aufenthaltsdauer des Kindes. Gleichwohl ist die Unterbringung im Rahmen der Bereitschaftspflege zeitlich befristet. Entsprechend ist eine Entscheidung über die weitere Perspektive in einem der Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum zu treffen.



Wie werden Sie Pflegeeltern?

Was hat Sie veranlasst, sich näher mit diesem Thema zu befassen?

Vielleicht haben Sie mit anderen Pflegeeltern gesprochen oder Sie haben entsprechende Berichte in den Medien gesehen oder gelesen oder Sie sind durch Ihre Kinder auf das Thema aufmerksam gemacht worden.

Der erste Weg führt Sie als Interessierte zu ihrem Jugendamt / Pflegekinderdienst vor Ort oder einer anerkannten Vermittlungsstelle eines freien Trägers. Hier erhalten Sie zunächst grundsätzliche Informationen über das Thema und erfahren etwas über das jeweilige Bewerberverfahren vor Ort. Vielerorts erhalten Sie einen Fragebogen, mit dem Sie sich noch intensiver mit dem Thema auseinandersetzen können und der als Grundlage für die weiteren Gespräche mit dem Fachberater/der Fachberaterin dient. Zu einem Bewerberverfahren gehören u. a. mehrere Einzelgespräche, Hausbesuche, evtl. ein Vorbereitungskurs und ein Auswertungsgespräch.

Es ist für die Bewerber erforderlich, dass Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Motivation und Zielvorstellungen bezüglich eines Pflegekindes

erkannt werden. Daher ist es notwendig, sich mit gewissen Fragen ehrlich und kritisch auseinander zu setzen (z. B.: Welche Erfahrungen oder Empfindungen veranlassen mich dazu, ein Kind in Pflege nehmen zu wollen? Welche Erwartungen habe ich an das Pflegekind?).

Abgesehen von persönlichen Eignungskriterien und der Motivation gibt es einige Grundvoraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes:

- Verheiratete, unverheiratete Paare, gleichgeschlechtliche Paare, Alleinstehende mit und ohne Kinder können sich um die Aufnahme eines Pflegekindes bewerben.
- Zwischen den Pflegeeltern und dem aufzunehmenden Kind sollte ein natürlicher Altersabstand bestehen.
- Da das aufgenommene Kind eine kontinuierliche Bezugsperson braucht, muss zumindest für die Dauer der Integration immer ein Elternteil für das Kind ansprechbar sein.
- Ein ärztliches Gesundheitszeugnis, aus dem hervorgeht, dass keine medizinischen Einschränkungen vorliegen.

- Ein polizeiliches Führungszeugnis muss vorgelegt werden.
- Die finanzielle Situation der zukünftigen Pflegeeltern muss gesichert sein.
- Wohnraum muss ausreichend zur Verfügung stehen, damit das Pflegekind seinen Platz in der Familie finden kann.
- Der Wunsch nach Aufnahme eines Pflegekindes muss von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden.
- Bereitschaft, die eigene Familie zu öffnen
- Fähigkeit, die eigene Motivation kritisch zu hinterfragen und verfügbar zu machen.

Das Bewerbungsverfahren dient der bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema Pflegekind. Die Bewerber werden in diesem Zeitraum zusammen mit den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes erarbeiten, ob und wenn ja, für welches Kind die Familie als Pflegefamilie geeignet sein könnte. Die Teilnahme an einem Bewerberseminar, so wie an Fortbildungen und Supervision wird vorausgesetzt.

Persönliche Eignungskriterien

Um ein Pflegekind aufnehmen zu können, müssen die Pflegeeltern keine pädagogische Berufsausbildung haben. Sie sollten aber über:

- Freude am Zusammenleben mit Kindern
- Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft
- Belastbarkeit
- Geduld und Zeit
- erzieherische Erfahrung und Fähigkeiten
- Reflektionsfähigkeit und -bereitschaft
- Einfühlungsvermögen und Akzeptanz
- Offenheit, Toleranz und Humor



Was ist ein Pflegekind?

Ein Pflegekind ist ein Kind, das nicht in seiner Herkunftsfamilie lebt, sondern in einer anderen Familie, ohne von ihr adoptiert zu sein.

Die leiblichen Eltern nehmen zentrale Versorgungs- und Erziehungsfunktionen nicht wahr. Die Kinder haben unzulängliche oft Kindeswohlgefährdende familiäre Situationen erlebt. Dies oft in einem so starken Ausmaß, dass viele der Pflegekinder dadurch traumatisiert wurden.

Hintergründe der Inpflegegabe sind Krisensituationen der Erziehungsberechtigten, wie z. B. psychische Krisen, Erziehungsschwierigkeiten, Suchtproblematik, Überforderung, sexuelle Gewalt, Kindesmisshandlung.

In vielen Fällen werden Kinder aus akuten Notsituationen in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht, um eine geeignete Perspektive zu entwickeln.

Wenn Eltern trotz fachlicher Unterstützung auf Dauer nicht in der Lage sind, eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten und eine Hilfe für die Entwicklung des Kindes notwendig und geeignet ist, kann eine Unterbringung in der zeitlich unbefristeten Vollzeitpflege erfolgen.



Vermittlung des Pflegekindes

Die Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie ist eine verantwortungsbewusste Aufgabe und muss sorgfältig vorbereitet werden.

Der Pflegekinderdienst sucht für ein zu vermittelndes Kind eine geeignete Familie, keinesfalls umgekehrt. Die Mitarbeiter versuchen so viel Informationen wie möglich über das Kind und seine Herkunftsfamilie zu sammeln, um so die möglichen Pflegeeltern auf Ihre Aufgabe vorzubereiten und Ihnen eine Entscheidung über eine eventuelle Aufnahme zu erleichtern.

Erst danach ist ein gegenseitiges Kennenlernen vorgesehen, Kind und Pflegeeltern müssen sich sympathisch sein. Die Inpflegenahme eines speziellen Kindes abzulehnen bedeutet nicht, zukünftig als Pflegefamilie nicht mehr in Frage zu kommen.

Können sich alle Beteiligten die Aufnahme in die vorgesehene Familie vorstellen, beginnt die Anbahnungsphase. Alter und derzeitiger Aufenthalt des Kindes (Herkunftsfamilie, Heimeinrichtung oder Bereitschaftspflege) beeinflussen die Dauer und den Verlauf der Anbahnung.

Für das zu vermittelnde Kind ist es besonders wichtig, dass alle Beteiligten von den gemeinsamen

Absprachen überzeugt sind und sie einhalten. Hilfreich sind hier klar formulierte Ziele und Schritte im Hilfeplan, in dem auch der Zeitpunkt der Übersiedlung des Kindes in die Pflegefamilie bestimmt wird.

Der Pflegekinderdienst bietet nach der Überprüfung und Aufnahme eines Pflegekindes z. B. neben den Hausbesuchen weitere Unterstützung in Form von :

- begleitende Schulungsangebote
- regelmäßige Treffen von Pflegeeltern
- Supervision für Pflegeeltern
- Fortbildungen für Pflegeeltern
- Sommerfeste, Fahrten für die ganze Familie

an.



Das Jugendamt sorgt für die Zahlung des Pflegegeldes und der Beihilfen.

Das Pflegegeld wird verbindlich festgelegt. Die Höhe und die Staffelung des regelmäßigen Pflegegeldes orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (im Folgenden: DV). Die Sätze werden jährlich vom DV unter Zugrundelegung des Preisindexes für die Lebenshaltung fortgeschrieben (siehe Anl.).

Die ausgewiesenen Pflegegeldbeträge umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf als Grundbetrag für die materiellen Unterhaltsaufwendungen und eine Anerkennung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Abgegolten sind daher in der Regel auch Aufwendungen für Bekleidung, Taschengeld und dergleichen.

Darüber hinaus gewähren die Jugendämter gesondert Beihilfen z. B. für Erstausrüstung bei der Aufnahme eines Pflegekindes, Kindergartenbeiträge usw.

Bei einem langfristig angelegten Pflegeverhältnis besteht ein Anspruch seitens der Pflegeeltern auf Kindergeld. Die Höhe der Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflege-

geld hängt von der Altersstruktur der Kinder in Ihrer Familie ab.

Am 01.01.2007 ist das neue Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Kraft getreten. Nunmehr haben auch Vollzeitpflegeeltern, wie leibliche Eltern oder Adoptiveltern einen Elternzeitanspruch. Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nicht.

Während der Betreuungszeit eines Pflegekindes übertragen die Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht der Pflegeperson und müssen deshalb für Schäden, die das Kind verursacht, nicht haften. Von daher sollte eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Lassen Sie sich von Ihrer Privathaftpflichtversicherung darüber informieren, zu welchen Bedingungen das Pflegekind in ihren laufenden Vertrag einbezogen werden kann, zumeist erfolgt dieses kostenlos.

Um Sie und das Pflegekind im Falle eines Unfalls abzusichern, empfiehlt es sich, eine spezielle Unfallversicherung abzuschließen. Die Beiträge der Unfallversicherung der Pflegeeltern werden bis zu einer bestimmten Höchstgrenze gefördert. Bezüglich der Altersvorsorge wird die Hälfte des Mindestbeitrages einer freiwilligen Rentenversicherung übernommen.

Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für Pflegekinder und Pflegeeltern sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zum Sorgerecht und zur Vollzeitpflege im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beschrieben und geregelt. Es ist sicher hilfreich für Ihre Entscheidungsfindung, wenn Sie sich die Zeit nehmen, einige der gesetzlichen Grundlagen zu lesen. Die im Folgenden abgedruckten Gesetzestexte sind z. T. verkürzt oder nur auszugsweise zitiert. Die kompletten Texte können Sie in jedem Jugendamt einsehen:

Das Sorgerecht:

Wenn ein Kind geboren wird, haben die Eltern des Kindes die elterliche Sorge und Verantwortung. Sie haben das Sorgerecht.

Das Sorgerecht umfasst zwei Hauptsäulen:

- die Sorge um die Person des Kindes (Personensorge)
- die Sorge um das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge)

Personensorge:

Die Personensorge umfasst die Sorge um die direkte Person des Kindes ebenso wie die juristische Vertretung

des Kindes. Juristische Vertretung entsteht dann, wenn für das Kind Unterschriften zu leisten sind, z. B. Kinderausweis, Kindergarten und Schulanmeldungen, Vereinsanmeldungen, Lehrvertrag, Operationen, Impfungen usw. Die Personensorge umfasst weiter alle Bereiche, die für das Kind zu regeln und zu entscheiden sind:

- Aufenthaltsbestimmung (wo lebt das Kind)
- medizinische Fragen (Arztbesuche, Operationen, medizinische Behandlung)
- Ausbildung (Kindergarten, Schulen, Berufsausbildung)
- Freizeit, Umgang, Taschengeldregelung
- Rechtsgeschäfte des alltäglichen Lebens (z. B. Kind wird zum Einkaufen geschickt)
- Recht auf Antragstellung öffentlicher Hilfen (z. B. Hilfe zur Erziehung beim Jugendamt)

Vermögenssorge:

Die Vermögenssorge bedeutet die Vertretung des Kindes in vermögensrechtlichen Fragen, z. B. Erbe, Schenkungen, Abschließen von Verträgen, Geltendmachen von Ansprüchen

aufgrund von Verträgen oder öffentlichen Leistungen (z. B. Opferentschädigung, Unfall etc.), Rentenzahlungen.

Vermögenssorge bedeutet auch die Verwaltung und Verwendung dieser Gelder für das Kind.

Eltern haben Anspruch auf Hilfe bei der Ausübung ihrer elterlichen Sorge, z. B. auf Hilfe zur Erziehung. Eltern, die gegen das Wohl des Kindes handeln und nicht bereit oder in der Lage sind, dies zu ändern, verlieren ihre Elternrechte ganz oder teilweise.

In Fällen solcher Kindeswohlgefährdungen muss das Jugendamt eine Stellungnahme an das Familiengericht schreiben, die Sachlage schildern und einen entsprechenden Antrag stellen. Nur das Familiengericht kann in die Elternrechte eingreifen. Daraus kann sich ergeben, dass ein Pflegekind unter Pflegschaft oder Vormundschaft steht.

Welche Rechte und Entscheidungsmöglichkeiten haben Pflegeeltern?

Eltern, Vormund oder Pfleger haben die Verantwortung für das Kind und entscheiden. Da das Kind jedoch in einer Pflegefamilie lebt, müssen die Pflegeeltern bestimmte Rechte

haben, um überhaupt handlungsfähig sein zu können.

Das BGB sieht vor, dass Pflegeeltern die Sorgeberechtigten in allen Fragen vertreten, die den Alltag des Kindes angehen. Alltagsentscheidungen sind Arztbesuche, Einkäufe fürs Kind, Vereinsanmeldungen, Besuche bei Freunden und Verwandten der Pflegefamilie, Urlaube und alle weiteren Handlungen zum Management des normalen Alltags.

Grundentscheidungen bleiben jedoch den Sorgeberechtigten vorbehalten; das können sein:

Anmeldung zum Kindergarten, Schule, Lehrverträge, Operationen, Impfungen, Aufenthaltsort (Wohnort). Eine Vollmacht der/des gesetzlichen Vertreters des Pflegekindes erleichtert den Umgang mit oben genannten Entscheidungen für die Pflegeeltern. Extra geregelt wurde im Gesetz zur religiösen Erziehung die Frage der Zugehörigkeit zu einer Religion und die religiöse Erziehung (§ 1688 BGB).

Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie

Nach einem längeren Aufenthalt des Kindes in einer Pflegefamilie können die Pflegeeltern einen Antrag auf Verbleib des Kindes in ihrer Familie stellen, wenn der Sorgeberechtig-

te vorhat, das Kind aus ihrer Familie heraus zu nehmen.

Umgangsrecht

Ebenso ist die Frage zum Umgang von Eltern und Kind im BGB klar definiert. Hier heißt es, dass auch Eltern, die ihr Sorgerecht nicht mehr haben, weiterhin Anspruch auf Umgang mit ihrem Kind haben.

Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Dieser Umgang darf jedoch das Kind nicht gefährden oder schädigen. Darüber hinaus haben die Eltern oder Verwandten des Kindes sich so zu verhalten, dass die Beziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern nicht beeinträchtigt wird. Auch darf die Erziehung des Kindes durch den Umgang nicht erschwert werden.

Anhörungsrecht

Die Pflegeeltern haben in allen die Person des Pflegekindes betreffenden Fragen ein Anhörungsrecht. Dies bedeutet, dass der Richter sich

mit ihnen über diese Fragen unterhält und ihre Meinung zur Kenntnis nehmen muss.

Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Pflegeeltern

Das Hilfesystem und der Schutz für Kinder und Jugendliche im Rahmen des Pflegekinderdienstes funktioniert nur auf der Basis vertrauensvoller Kooperation und offenem Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten inkl. Herkunftsfamilie! Die Zusammenarbeit wird in einem Hilfeplan festgelegt. Wie Sie nach dieser Lektüre sicher erkannt haben, geht es in jedem Fall um die

bestmögliche, nicht unbedingt ideale, Förderung zu einer verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Es mag manchmal schwer sein, zu akzeptieren, dass im Zusammenhang mit „Ihrem“ Pflegekind immer ein Mehr an „Öffentlichkeit“ bleibt, als bei einem herkömmlichen Familienkreis, aber es kann auch sehr bereichernd sein!

§ 1 SGB VIII, Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Jedem jungen, heranwachsenden Menschen wird das Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenen verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eingeräumt!

Die Pflege und Erziehung wird in diesem Sinne als natürliches Recht und als Pflicht den Eltern zuerkannt. Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts junge Menschen fördern und schützen; Eltern und andere Erziehungsberechtigte beratend unterstützen.

§ 33 SGB VIII, Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Die kurz- oder langfristige Perspektive ist abhängig vom Alter und

Entwicklungsstand des Kindes, seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie.

Darüber hinaus gibt es noch Unterbringungsmöglichkeiten nach § 33 SGB VIII, wie z.B. Sonderpflege, begrenzte Vollzeitpflege, Erziehungsstelle, Bereitschaftspflege und weite regionale unterschiedliche Formen der familiären Betreuung.

§ 36 SGB VIII, Mitwirkung, Hilfeplan

Um entscheiden zu können, welches Angebot der Hilfe im Sinne von § 1 KJHG zur Anwendung kommen sollte, sind alle, sprich: Personensorgeberechtigte und das Kind bzw. der Jugendliche im Zusammenspiel mit mehreren Fachkräften einzubeziehen. In der Folge wird ein Hilfeplan erarbeitet, in dem u. a. zu entscheiden ist, ob eine Unterbringung auf Zeit oder auf Dauer angezeigt ist. Es soll regelmäßig geprüft werden, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet oder notwendig ist. Im Hilfeplan sollen Aussagen darüber enthalten sein, welche Ziele mit der Unterbringung des Kindes erreicht

werden sollen und wie lange die Hilfe voraussichtlich dauern soll.

§ 42 SGB VIII, Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Wenn dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen erkennbar wird, ist das Jugendamt verpflichtet, diese in seine Obhut zu nehmen. Die Vermittlung und Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb seiner Herkunftsfamilie erfolgt durch das Jugendamt.

§ 44 SGB VIII, Pflegeerlaubnis

Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreut oder ihm Unterkunft gewähren will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Eine gesonderte Erlaubnis ist z. B. nicht erforderlich, wenn die Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen im Zuge einer Hilfe zur Erziehung aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt erfolgt.



§ 37 SGB VIII, Zusammenarbeit bei Hilfe außerhalb der eigenen Familie

Innerhalb eines Zeitraums, der für das Kind bzw. den Jugendlichen vertretbar ist, soll darauf hingewirkt werden, die Voraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten (Herkunftsfamilie) soweit zu verbessern, dass eine Rückführung in die Herkunftsfamilie möglich ist.

In der Zwischenzeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, die Beziehung des Pflegekindes zu seiner Herkunftsfamilie zu fördern. Die Pflegeeltern haben vor der Aufnahme des Kindes und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 37 Abs.2 KJHG).

§ 86 SGB VIII, für Leistungen an Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern

Für die Erfüllung der Aufgaben und Leistungen des Kinder und Jugendhilfegesetzes ist das örtliche Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Lebt ein Kind oder Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson

und ist sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten, so wechselt die Zuständigkeit auf das für deren (Ihren) gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Jugendamt.

Besserer Schutz des Kindeswohls

Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamts bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8 a): Der aus dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG)

abgeleitete Schutzauftrag des Jugendamtes wird eindeutiger formuliert, ob und wie mit Informationen über (drohende) Kindeswohlgefährdungen umzugehen ist. Das Jugendamt wird von Amts wegen zur Risikoinschätzung sowie zur Auswahl der notwendigen Maßnahmen verpflichtet, wenn ihm Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Dazu zählt auch die Befugnis zur Wegnahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten im Fall schwerwiegender und dringender Gefahr für das Kind.

§ 1626 BGB Elterliche Sorge

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).

Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

- (2) und die wachsenden Bedürfnisse des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an. Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1631 BGB Inhalt der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzun-

gen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 BGB Maßnahmen des Familiengerichts (Wohl des Kindes)

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

- (3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkungen gegen einen Dritten treffen.

§ 1688 BGB Familienpflege

- (1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das

Familiengericht kann die Befugnisse einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§1632.4 BGB:

Lebt das Kind seit längerer Zeit in einer Pflegefamilie und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

§ 1684 BGB Umgangsrecht mit den Eltern

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, jedes Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts

entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

§ 1685 BGB Umgangsrecht von Großeltern und Geschwistern

- (1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.
- (2) Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten sowie den Lebenspartner oder früheren Lebenspartner eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.
- (3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.



Anlage

Monatliche Pauschalbeträge

Altersstufen	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Pflegegeld
bis 6 Jahre	437,00 €	209,00 €	646,00 €
7 bis 13 Jahre	501,00 €	209,00 €	710,00 €
ab 14 Jahre	607,00 €	209,00 €	816,00 €

Stand 01.01.2007

Weitere Informationen zu der finanziellen Ausstattung finden Sie auf Seite 9 dieser Broschüre; die jährlich aktualisierten Pauschalbeträge können sie unter www.agjae.de einsehen.



Literaturhinweise

Traumatisierte Kinder in Pflegefamilien und Adoptivfamilien

Henrike Hopp, Susanne Lambeck, Gerald Hüther, Steffen Siefert

Preis: 12,00 Euro

ISSN: 01797123

Die „Sprache“ traumatisierter Pflegekinder – und das häufige Nichtverstehen dargestellt an Beispielen aus der Praxis.

Die unglaubliche Geschichte der Tracy Baker

Jacqueline Wilson

Preis: 5,95 Euro

ISBN: 3-789-15113-0

Für Kinder ab 10 Jahren, Pflege- und Adoptiveltern, Fachkräfte

Ein einfühlsames Buch, das ganz sensibel die seelischen Verletzungen, aber auch die Überlebensenergie und Stärke eines fremd platzierten Kindes beschreibt.

Ratgeber Pflegekinder

Irmela Wiemann

Preis: 10,50 Euro

ISBN: 3-499-19568-2

Erfahrungen, Hilfen und Perspektiven

Empfehlenswerte Internetseiten

www.moses-online.de

www.pfad-bv.de

www.stiftung-pflegekind.de

www.pan-ev.de

www.pflegeelternschule.de

www.schulz-kirchner.de/pflegefamilien/

